

§1 Name und Sitz des Vereins, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: "Christlicher Verein Junger Menschen Ludwig-Hofacker Stuttgart" (abgekürzt "CVJM LuHo").
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
5. Der CVJM LuHo geht aus dem nicht eingetragenen Verein "Evangelisches Jugendwerk Ludwig-Hofacker" hervor.

§2 Grundlagen und Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Jugendarbeit in der „Evangelischen Ludwig-Hofacker Kirchengemeinde Stuttgart“ zu tragen, sowie darüber hinaus missionarische Verantwortung zu übernehmen. Er hat insbesondere die Aufgabe, junge Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus zu führen und sie darin zu begleiten.
 - b) Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
2. Der CVJM LuHo gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen und im Alten Testament bezeugt wird.
3. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes Deutschland:

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.” (Paris 1855)

“Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.” (Kassel 1985/2002)

4. Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM LuHo mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

5. Der CVJM LuHo arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Ludwig-Hofacker-Kirchengemeinde Stuttgart zusammen. Die Zusammenarbeit mit der evangelischen Ludwig-Hofacker-Kirchengemeinde Stuttgart kann durch Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.
6. Im Einzelnen verwirklicht der Verein seine Satzungszwecke insbesondere durch:
 - a) Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen
 - b) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
 - c) Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen
 - d) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. des BGB.
4. Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
5. Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden. Ein unterstützendes Mitglied hat eingeschränkte Rechte und Pflichten, die vom Vorstand gesondert festgelegt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.

Der Ausschuss kann bei fortdauernder Inaktivität eines Mitglieds die Mitgliedschaft durch Beschluss in eine unterstützende Mitgliedschaft überführen, sofern das Mitglied nicht widerspricht. In diesem Fall gelten die Rechte und Pflichten unterstützender Mitglieder gemäß dieser Satzung.

6. Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
7. Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss
 - b) durch Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt oder aus einem sonstigen triftigen Grund. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss erfolgen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Beitragsregelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
3. Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§6 Gliederung

1. Der CVJM LuHo hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Vorstand legt diese fest oder kann sie jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
2. Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - c) der Vorstand (§ 9)
 - b) der Ausschuss (§ 10)
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten für Schäden, die bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der gewünschten Kommunikationsdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt

- oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Rechners;
 - b) Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten von weitreichender Bedeutung;
 - c) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - d) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - e) Beschluss über den Rechnungsabschluss;
 - f) Entlastung des Rechners;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Wahl des Vorstandes (§9), der den Verein nach §26 Abs 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt;
 - j) Wahl des Rechners;
 - k) Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
 - l) Beschlussfassung über Schaffung von Stellen
 - m) Beschlussfassung über Vereinsauflösung. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen;
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
 6. Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und die Wahl des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

Beschlüsse gelten als bestätigt, wenn ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich oder elektronisch widersprochen wird.

8. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Für eine virtuelle Mitgliederversammlung kann der Vorstand abweichend von §32 Absatz 1 BGB nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder aber ihre Stimme im Voraus ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens einem und bis zu drei volljährigen Vorsitzenden;
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein (§26 Abs. 2 BGB).
3. Die Geschäftsführung wird innerhalb der Vorstands geregelt.
4. Der Vorstand wird auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Vorschläge für die Wahl in den Vorstand müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ausschuss eingehen und von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Einverständniserklärung der Bewerber enthalten. Wiederwahlen sind möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Abwahl des Vorstandes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Abwahl muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abwahl wird mit Beschlussfassung wirksam.
Wird der Vorstand abgewählt, soll in derselben Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden. Ist dies nicht möglich, kann der Ausschuss eine Person kommissarisch mit der

Wahrnehmung der Aufgaben betrauen, bis eine Nachwahl erfolgt.
Die Abwahl wird mit Beschlussfassung wirksam.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.
7. Ist der Vorstand insgesamt oder in seiner gesetzlichen Vertretungsfähigkeit handlungsunfähig, übernimmt der Ausschuss die kommissarische Leitung des Vereins und bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die laufenden Geschäfte führt. Diese Person ist verpflichtet, zeitnah eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
8. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen vor.
9. Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.
11. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand anstelle des Ausschusses. Die Gründe und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
12. Der Vorstand kann aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte die Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB beschließen.

§10 Ausschuss

1. Der Ausschuss leitet den Verein. Insbesondere durch folgende Aufgaben:
 1. berät über grundsätzliche Fragen der Arbeit des CVJM LuHo
 2. beschließt über alle organisatorischen, finanziellen, personellen und inhaltlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen.
 3. erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten bzw. delegiert deren Erledigung und vollzieht oder delegiert die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, des gewählten Rechners und mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.
3. Durch Beschluss des Ausschusses können auch andere Personen oder Vertreter von Kooperationspartnern vorübergehend oder dauerhaft ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
4. Der Ausschuss wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.
5. Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
6. Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
7. Über die Beschlüsse sowie über den sonstigen wesentlichen Inhalt der Ausschusssitzungen wird Protokoll geführt.
8. Zur Leitung einer Gruppe oder Arbeitsbereiches (§6) des CVJM LuHo bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Ausschusses.
9. Im Bedarfsfall ernennt der Ausschuss hauptamtliche Mitarbeiter/innen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht. Auch Vereins-, Ausschuss- oder Vorstandsmitglieder können angestellt werden.
10. Der Ausschuss kann sich oder dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
11. Der Ausschuss ernennt Ehrenmitglieder des Vereins.
12. Der Ausschuss ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden. Er beruft die Mitglieder dieser Gremien und benennt die oder den jeweiligen Vorsitzenden.
13. Der Ausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder. Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen die Aufnahme.
14. Der Ausschuss ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
15. Der Ausschuss kann Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder andere Personen hauptamtlich im Verein anstellen, sofern deren Tätigkeit über das übliche Maß ehrenamtlicher Arbeit hinausgeht. Die Vergütung muss angemessen sein und den Vorgaben der §§

55 ff. der Abgabenordnung entsprechen. Eine gleichzeitige Ausübung von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Tätigkeit ist nur zulässig, wenn die Aufgabenbereiche klar voneinander abgegrenzt sind und keine Interessenkonflikte entstehen. Die Entscheidung über die Anstellung erfolgt durch den Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit. Die Anstellung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern offenzulegen.

§11 Rechner

1. Der Rechner verwaltet die Kasse und führt die Rechnung. Er sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Einnahmen. Über etwaige Rückstände berichtet er dem Ausschuss. Er vollzieht Ausgaben nach Zustimmung des Ausschusses.
Scheidet der Rechner während einer Amtsperiode aus, übernimmt eines der Vorstandsmitglieder kommissarisch dessen Aufgaben bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der Rechner hat der jährlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, die zuvor von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft wird. Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Rechnungsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zentral zu dokumentieren und unterliegen der jährlichen Rechnungsprüfung. Die Untergliederungen dürfen keine eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten. Die Mittelverwendung muss ausschließlich den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins dienen.
3. Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
4. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen

- a) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge
 - b) Kollekten, Spenden, Zuschüsse
 - c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.
5. Drittmittel wie Spenden, Kollekten, Fördermittel oder Sponsorengelder dürfen nur für die in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Annahme von Sponsorengeldern ist nur zulässig, wenn dadurch keine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit im Sinne der Abgabenordnung entsteht. Die Verwendung muss transparent und dokumentiert erfolgen. Eine Zweckentfremdung ist auszuschließen.

§13 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der in der Tagesordnung angekündigt sein muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Ludwig-Hofacker-Kirchengemeinde Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe zu verwenden hat.